

Vereinbarung

über den Zusatz zum Punkt 6 der FHTW-Parkordnung für behinderte und chronisch kranke Menschen

Zwischen der Hochschulleitung und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten (VSB) der FHTW Berlin wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Punkt 6 Abs. 2 der Parkordnung der FHTW Berlin gilt ausschließlich für schwerbehinderte Dienstkräfte mit Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen. Die Praxis zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), der Vergabe von o.g. Ausweisen und Merkzeichen ist in den letzten Jahren extrem verschärft worden. So können Gehbehinderte mit einem GdB weniger als 50 % wegen der Verwehrung eines Ausweises trotz Gehbehinderung nie ein Merkzeichen erhalten. Somit bleiben ihnen die gesetzlichen Nachteilsausgleiche trotz ihrer Behinderung verwehrt.

Deshalb wird folgender Zusatz zum Punkt 6 Abs. 2 der Parkordnung vereinbart:

Zusatz zum Punkt 6 Abs. 2 der FHTW-Parkordnung

Menschen mit Behinderung entsprechend § 2 SGB IX sowie chronisch schwer Erkrankte mit einschlägigen Behinderungen bzw. Erkrankungen, z.B. des Gehapparates, des Skelett-, Muskel- oder Nervensystems, können von den Regelungen im Punkt 6 der Parkordnung Gebrauch machen, sofern sie dem Betriebsarzt gegenüber nachweisen, dass sie zur Erreichung der Dienststelle auf die Nutzung eines PKW angewiesen sind.

Der Betriebsarzt prüft die medizinische Notwendigkeit und stellt die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Regelung fest. Er meldet die Namen der Behinderten / Erkrankten ohne Diagnosenennung an die Schwerbehindertenvertretung und an die ZHV II zur Ausstellung der entsprechenden Parkkarte und der Nutzungsberechtigung eines FHTW-Behinderten-Stellplatzes.

Berlin, den 21.11.2006

Für die HSL:

H. Langkutsch

Kanzler

Frank Berger

VSB

Auszug aus der FHTW- Parkordnung:

- Die Stellplätze nach Nr. 5 sowie für schwerbehinderte Besucher der FHTW sind besonders gekennzeichnet. Diese Stellplätze dürfen nur von den dazu Berechtigten genutzt werden.

Schwerbehinderte Dienstkräfte, die mittels Ihres Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass sie eines der Merkzeichen „G“, „aG“, erhielten, erhalten unentgeltliche Parkkarten und einen personengebundenen Stellplatz für Ihr Fahrzeug. Ebenfalls einen personengebundenen Stellplatz erhalten Personen, die die Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „BL“ bzw. „B“ fahren (Begleitpersonen).